

Per E-Mail

Sozialbehörde
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

Hamburg, den 9. März 2021

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hüchtebrock, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Informationsschreiben vom 19. Februar 2021.

Der BGN ist die berufsständische Vertretung von qualifizierten Gebärdensprachdolmetscher*innen und setzt sich sowohl für ihre Interessen ein als auch in Zusammenarbeit mit dem Gehörlosenverband Hamburg für eine Verbesserung der Teilhabe gehörloser Menschen.

Mit seinen über 130 ordentlichen Mitgliedern vertritt der BGN die weit überwiegende Mehrheit der in Hamburg tätigen Gebärdensprachdolmetscher*innen.

Ihr Schreiben beantworten wir wie folgt:

1. Ihrer Auffassung nach ist das JVEG nicht auf den Leistungsbereich der „begleitenden Hilfen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ anwendbar und Sie begründen damit einen Stundensatz von „pauschal 75 Euro“. Wir weisen Sie darauf hin, dass aus bisheriger Rechtsprechung hervorgeht, dass ein Honorar in Anlehnung an das JVEG dennoch auch in diesem Tätigkeitsbereich von Gebärdensprachdolmetscher*innen angemessen ist:

So hat z.B. das Verwaltungsgericht Lüneburg am 14.11.2017 entschieden (AZ: 4 A 100/16)¹, dass das JVEG, auch wenn es keine direkte Anwendung findet, herangezogen werden kann. Das Gericht stellt fest, dass *„[w]enn der Gesetzgeber selbst eine Vergütung von 75,00 EUR je Stunde für den Einsatz von Gebärdendolmetschern bei der Ausführung von Sozialleistungen nach § 17 Abs. 2 Satz, 1, 2 SGB I in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 4 SGB X in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG als angemessen ansieht, dann kann die Abrechnung zu diesem Stundensatz bei der Gewährung der Sozialleistung selbst - wie hier der begehrte Einsatz der Gebärdendolmetscher - nicht als unangemessen angesehen werden.“* Zu selbigem Ergebnis kommt das Gericht auch in Bezug auf die Fahrtzeiten.

Der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter (BIH) ist diese Rechtsauffassung auch bekannt, hat sie diese doch selbst in ihrer Empfehlung vom 13.11.2019 aufgeführt.

Diese Rechtsauffassung hat das Hamburger Sozialgericht am 15.12.2020 noch einmal aktuell bestätigt (AZ: S 52 SO 543/16). Dort heißt es zur Anwendung des JVEG im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe:

„Dieser Wert [Dolmetscherkosten] orientiert sich im Ergebnis an dem Vergütungssatz, den das JVEG für den Einsatz von Gebärdendolmetschern vorsieht. Zwar ist das JVEG weder direkt noch über eine Verweisungskette anwendbar, es kann jedoch als Maßstab für eine Angemessenheitsprüfung herangezogen werden.“ (Urteil S. 5).

Und im weiteren:

„Als Maßstab für die Angemessenheitsprüfung bieten sich in Ermangelung von Alternativen die Vorgaben des JVEG an, in dem der Gesetzgeber die Kosten für den Einsatz eines Gebärdendolmetschers normiert hat.“ (Urteil S. 7)

2. Wegweisend ist auch das Vorgehen der Politik, hatte doch zuvor die Bundesregierung festgestellt, dass eine angemessene Honorierung von Gebärdensprachdolmetscher*innen sich an den aktuellen Marktpreisen für Dolmetscher*innen orientieren sollte.

Dafür hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereits im Dezember 2017 in Vorbereitung auf die Novellierung des JVEG eine Marktanalyse in Auftrag gegeben (InterVal 2019, S.1).

Im Abschlussbericht vom 30. Januar 2019 kamen die Autor*innen der Marktanalyse im Abschnitt 5.2.3 zu dem Ergebnis, dass der Median des Stundensatzes, den Dolmetscher*innen auf dem freien Markt veranschlagen, bei 100 € liegt, der kalkulatorische Stundensatz wurde zwischen 90 € und 120 € angegeben (InterVal 2019, S.100).

1 <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE170008619&st=null&showdoccase=1>

3. Auch der BIH sind die marktüblichen Honorarsätze hinlänglich bekannt, hat sie doch am 14.01.2020 in ihrer Stellungnahme² festgestellt, *„dass es in einzelnen Bundesländern kaum noch möglich ist, Gebärdensprachdolmetscher zu finden, die bereit sind, zu dem bisherigen Satz des JVEG von 75 € die nachgefragte Sozialleistung zu erbringen“* (BIH 2020, S.3). Außerdem : *„Es ist zutreffend, dass soziale Kostenträger (so auch die Integrationsämter) die Stundensätze nach dem JVEG zahlen [...]. Auch wenn das JVEG nicht unmittelbar gilt, werden sich wie bisher auch künftig die Preisvorstellungen an ihm orientieren.“* (BIH 2020, S.4).

Es scheint, dass Sie mit Ihrer aktuellen Haltung die Erfüllung Ihres gesetzlichen Auftrages gefährden, gehörlose Menschen in das Arbeitsleben einzugliedern, wenn Sie die am Arbeitsplatz notwendige Kommunikation nicht ausreichend sicherstellen.

4. Für unsere meist selbständigen Mitglieder sind die Kosten (Renten- und Krankenversicherungsbeiträge, Rückstellungen, Lebenshaltungskosten etc.) in den letzten Jahren weiter gestiegen, wobei die Honorare, die die öffentliche Hand seit der Novellierung des JVEG in 2013 zahlte, gleich hoch geblieben sind bzw. in Hamburg sogar nur stufenweise auf das JVEG-Niveau angehoben worden sind.

Hierfür als Beispiel: Die jährliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze hat zur Folge, dass auch die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung jährlich steigen. Wer (freiwillig versichert, ledig, kinderlos) im Jahr 2013 monatlich noch rd. 700 € für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zahlte, muss im Jahr 2021 bereits rd. 920 € im Monat dafür aufwenden – eine Mehrbelastung von *monatlich* 220 €.

Wenn Honorarsätze stagnieren, sinkt das verfügbare Einkommen Jahr um Jahr. Die Honorarsätze sind umso stärker anzuheben, je länger eine Stagnation anhält. Zuvor waren die JVEG-Honorarsätze 2013 mit dem „2. KostMoG“ angepasst worden. Die jüngste Erhöhung durch das „KostRÄG 2021“ ist nur moderat ausgefallen; für die Mitglieder unseres Verbandes stellen die aktuellen JVEG-Honorarsätze insofern ein Mindesthonorar dar.

Eine weitere Stagnierung der Honorare bei einem Stundensatz von 75 € ist nicht hinnehmbar. Vermehrt hören wir von Kolleg*innen, die sich aus finanziellen Gründen beruflich umorientieren oder nur noch halbtags als Gebärdensprachdolmetscher*in arbeiten möchten/können. Mit Ihrer angekündigten Praxis vergrößern Sie die Gefahr, dass sich der Mangel an Gebärdensprachdolmetscher*innen weiter verschlimmern wird und hörgeschädigte Menschen vermehrt Schwierigkeiten haben werden, Gebärdensprachdolmetscher*innen zu finden, die bereit sind, zu dem von Ihnen angesetzten Stundensatz zu arbeiten.

Außerdem widerspricht Ihre Vorgehensweise dem Recht auf Gleichberechtigung und Kommunikation der Menschen mit Hörbehinderung oder Taubheit und entzieht ihnen die im Bundesteilhabegesetz vereinbarten Rechte.

2 https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/011420_Stellungnahme_BAG-Integrationsämter_RefE_JVEG-ÄndG.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Wir werden daher unseren Mitgliedern die Empfehlung aussprechen, ihr Stundenhonorar für die gesamte aufgewendete Zeit (für Dolmetschen, Pausen-, Fahrt- und Wartezeiten) in einer Spanne von 85 – 95 € netto zu bemessen.

Wir gehen davon aus, dass die hörgeschädigten und tauben Kund*innen unserer Mitglieder sich ratsuchend auch an unseren Verband wenden werden, sollten die Bescheide des Integrationsamts Hamburg künftig marktübliche Preise nicht berücksichtigen und die Suche nach Dolmetscher*innen daher erfolglos bleiben. Uns bleibt dann nur übrig, ihnen zu raten, Rechtsbehelf zu nutzen bzw. die Gerichte anzurufen.

Wir würden uns umso mehr freuen, mit Ihnen persönlich ins Gespräch zu kommen, wie wir gemeinsam die Situation von gehörlosen Menschen und Gebärdensprachdolmetscher*innen in Hamburg verbessern können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des BGN e.V.